



RICHTLINIEN PLAKATIERUNG

Stand: 01. Juli 2021

Beantragung einer Genehmigung / Sondernutzungserlaubnis

Mit Plakaten soll eine Vielzahl von Personen auf Veranstaltungen, Wahlen oder Aktionen hingewiesen werden.

Straßen sind in der Regel der Öffentlichkeit gewidmet, dem Gemeingebrauch.

Das Anbringen von Plakaten ist die Nutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Somit liegt eine Sondernutzung vor.

Beispiel:

- Werbung für politische Parteien, Organisationen und (Wähler-)Vereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen.

Wer Plakate im öffentlichen Straßenraum anbringen möchte, braucht in der Regel eine Genehmigung bzw. eine Sondernutzungserlaubnis.

Verfahrensablauf:

Für das Anbringen von Plakaten brauchen Sie eine Genehmigung bzw. eine Sondernutzungserlaubnis. Sie müssen die Sondernutzungserlaubnis schriftlich mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Erdmannhausen beantragen. Die zuständige Stelle überprüft die Unterlagen, die Sie Ihrem Antrag beigefügt haben. Bei positivem Ergebnis erhalten Sie die Sondernutzungserlaubnis entsprechend der Richtlinien zur Plakatierung an den Straßen der Gemeinde Erdmannhausen. Außerhalb dieser zugelassenen Werbeflächen dürfen Sie nicht plakatieren. Falls eine gebührenpflichtige Sondernutzung vorliegen sollte, erhalten Sie zudem einen Gebührenbescheid.

Die Beantragung erfolgt bei der zuständigen Ansprechpartnerin, dort erfahren Sie auch die Fristen und Kosten:

Gemeinde Erdmannhausen
Ordnungsamt
Z.Hd. Frau Helga Haag
E-Mail: H.Haag@Erdmannhausen.de
Tel.: 07144/308-150

Richtlinien zur Plakatierung an Straßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Erdmannhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2021 die folgenden Richtlinien zum Zwecke der Plakatierung beschlossen, die zum 01.07.2021 in Kraft tritt:

A. Richtlinien für die Plakatierung anlässlich Veranstaltungen / Messen, Feste oder ähnlicher Veranstaltungen

1. Sämtliche Plakatierungen müssen schriftlich beantragt werden.
2. Die Anzahl der genehmigten Plakate wird pro Antrag auf maximal 10 doppelseitige Plakate festgesetzt. Erdmannhäuser Vereine, (Wähler-)Vereinigungen, Parteien, Kirchen und ehrenamtlichen Organisationen aus Erdmannhausen erhalten 15 doppelseitige Plakate genehmigt.
3. Die Gebühr beträgt 13,90 € pro Genehmigung. Erdmannhäuser Vereine, (Wähler-)Vereinigungen, Parteien, Kirchen und ehrenamtliche Organisationen aus Erdmannhausen erhalten die Genehmigung kostenfrei.
4. Für jedes genehmigte Plakat wird ein Aufkleber ausgegeben.
5. Plakate, welche an einem Lichtmast an Vorder- und Rückseite zusammengebunden werden, werden als 1 Plakat gezählt. Hier ist lediglich ein sichtbarer Aufkleber anzubringen.
6. Die Plakate werden maximal 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis Veranstaltungsende genehmigt. Erdmannhäuser Vereine, (Wähler-)Vereinigungen, Parteien, Kirchen und ehrenamtliche Organisationen aus Erdmannhausen können maximal 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn beginnen zu plakatieren.
7. Nach dem Genehmigungszeitraum sind die Plakate innerhalb von 6 Werktagen durch den/die Erlaubnisinhaber/in zu entfernen.
8. Die Plakate dürfen nur innerorts angebracht werden. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
9. Das Format der Plakate / Plakatständer darf die Größe DIN A1 nicht überschreiten.
10. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, bei einem berechtigten Interesse des Antragsstellers von den Bestimmungen Nr. 1 bis Nr. 9 abzuweichen.

B. Richtlinien für die Plakatierung zum Zwecke der Wahlwerbung und politischer Veranstaltungen

1. Sämtliche Plakatierungen müssen schriftlich beantragt werden.
2. Die Anzahl der genehmigten Plakate wird pro Antrag auf maximal 15 festgesetzt. Plakate, welche an einem Lichtmast an Vorder- und Rückseite zusammengebunden werden, werden als 1 Plakat gezählt. Hier ist lediglich ein sichtbarer Aufkleber anzubringen.
3. Für jedes genehmigte Plakat wird ein Aufkleber ausgegeben.
4. Die Plakate werden maximal für 6 Wochen vor dem Wahltermin bzw. der politischen Veranstaltung an genehmigt. Nach dem Genehmigungszeitraum sind die Plakate innerhalb von 6 Werktagen durch den/die Erlaubnisinhaber/in zu entfernen.
5. Das Format der Plakate / Plakatständer darf die Größe DIN A1 nicht überschreiten.
6. Um die Wahllokale dürfen im Radius von 20 Metern am Wahltag keine Plakate aufgestellt werden. Auch anderweitige Wahlwerbung darf im Umkreis von 20 Metern um die Wahllokale nicht angebracht werden.

C. Auflagen:

- An Bäumen dürfen grundsätzlich keine Plakate oder Plakatständer angebracht werden.
- Über Gehwegen ist das Lichtraumprofil von 2,50 Metern Höhe einzuhalten, über der Straße 4,50 Meter.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinfluss nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, dass Schäden am Träger ausschließen, zu erfolgen.
- Plakatständer sind so aufzustellen, dass eine Restbreite auf dem Gehweg von mindestens 1,20 Metern bestehen bleibt.
- Von Straßenkreuzungen und Einmündungen ist ein Mindestabstand von 10 m – gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkante – frei zu halten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Fußgänger und gehbehinderte Personen dürfen keinesfalls behindert werden.
- Die Sicht von Autofahrern und anderen Verkehrsteilnehmern darf zu keiner Zeit beeinträchtigt sein.
- Die Plakate dürfen nicht im Zusammenhang mit Verkehrszeichen bzw. an Haltemasten für Verkehrszeichen angebracht sein.
- Die Plakate dürfen nicht auf Verkehrsinseln aufgestellt werden.
- Auf dem Kreisverkehrsplatz an der Marbacher Straße, dem Verkehrsteiler in der Affalterbacher Straße und an Verkehrszeichen dürfen Plakate nicht angebracht bzw. Plakatständer nicht aufgestellt werden.
- An der Affalterbacher Straße dürfen - in Fahrtrichtung Ortsmitte - vor der Einmündung Weihinger Weg keine Plakate angebracht oder Plakatständer aufgestellt werden.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 cm einzuhalten.
- Soweit Plakate auf privaten Grundstücken bzw. auf Privatgrund angebracht werden, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Die Gemeinde Erdmannhausen wird von jeglicher Haftung für Schäden, die an Personen oder Sachen im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen können, freigestellt.
- Die Aufkleber sind gut sichtbar an den genehmigten Plakaten anzubringen. Pro Plakat ist jeweils ein Aufkleber anzubringen.
- Widerrechtlich angebrachte Plakate werden auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch die Gemeinde entfernt.
- Bei wiederholten Verstößen gegen die vorstehenden Bedingungen, wird das Unternehmen, der Verein, die Vereinigung bzw. die Partei künftig keine Erlaubnis mehr zur Plakatwerbung in Erdmannhausen erhalten.

D. Rechtsgrundlage:

- Ortsrecht der Gemeinde
- Polizeiverordnung
 - §§ 16 - 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) (Sondernutzung)
 - § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Verkehrshindernisse)
 - § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Verkehrsbeeinträchtigungen)
 - § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)
 - § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis)